

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Reihen-, Doppel-, Dreifachgräber, Reihentief-, Doppeltief- und Kindergräber,
- § 16 Urnenerdgräber, Grabgröße
- § 17 Friedpark, Anonymfeld, Gemeinschaftsurnenfeld, Baumbestattung, namenlose Erdbestattung
- § 18 Grüfte und Ehrengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 20 Größe
- § 21 Inschriften
- § 22 Anmeldungserfordernis
- § 23 Vorläufige Grabmale
- § 24 Standsicherheit
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Abfallentsorgung
- § 29 Schadensbehebung, Haftung
- § 30 Vernachlässigung/Ersatzvornahme

VIII. Leichenhaus und Aussegnungshallen, Trauerfeiern

- § 31 Benutzung
- § 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung der Stadt
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Bad Brückenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe Fuldaer Straße, Waldfriedhof, Römershag und Wernarz sowie das Leichenhaus und die Aussegnungshalle im Waldfriedhof und die Aussegnungshalle Fuldaer Straße.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Brückenau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Der Friedhof im Stadtteil Volkers steht im Eigentum des Bischöflichen Stuhls. Die in Volkers verstorbenen Personen benutzen das Leichenhaus des Waldfriedhofes.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz oder bereits ein Nutzungsrecht hatten. Erd- und Urnenbestattungen in einem anderen Friedhof sind möglich, soweit es die dortige Belegung langfristig zulässt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind geöffnet:
vom 16.03. bis 15.11.: von 07.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung;
vom 16.11. bis 15.03.: von 08.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Nach Einbruch der Dämmerung erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr. Der Winterdienst erfolgt auf den Hauptwegen und bei Bestattungen. Die Friedhöfe sind nicht beleuchtet.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und zur Arbeitsverrichtung notwendige Fahrzeuge unter Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit,
- b. der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art oder Dienstleistungen sowie das Sammeln oder Betteln,
- c. während einer Bestattung Arbeiten auszuführen, die durch ihre Nähe zur Trauerfeier oder durch Lärm stören,
- d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Sterbebildchen),
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. von außerhalb des Friedhofs hierher zu verbringen,
- g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h. zu lärmern, Alkohol zu trinken sowie zu lagern, zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen (ausgenommen würdige Musik bei Bestattungen),
- i. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenführhunde),
- j. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
- k. in Wasserbecken Gartengeräte oder andere Werkzeuge zu reinigen,
- l. Gießkannen abseits der Wasserbecken abzustellen.

(4) Die Stadt kann Personen, die den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof verweisen und bei vorsätzlichen Mehrfachverstößen ggf. ein Friedhofsverbot (bis zu einem Jahr, ausgenommen Teilnahme an der Beisetzung naher Angehöriger) erteilen.

(5) Außer den ortsbezogenen Totengedenkfeiern sind keine anderen Veranstaltungen auf den Friedhöfen und in den dazugehörenden Gebäuden zulässig.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden, die Dienstleister oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die städtische Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist erforderlich.

(2) Die Gewerbetreibenden, Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

(3) Die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur solange gelagert werden, wie es die Arbeiten zwingend erfordern. Behinderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

(4) Gewerbetreibende und Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstiges Bestattungsrecht verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen

des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden. Der Beginn und das Ende von Steinmetzarbeiten sind gegenüber der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Die Bestattung ist bei der Stadt unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt nach Anhörung der Anzeigenden und ggf. des zuständigen Pfarramtes Ort und Zeit der Bestattung für einen Werktag fest. Bei Terminüberschneidungen ist die zuerst angemeldete Bestattung vorrangig. Verschiedene Bestatter sind nicht gleichzeitig zu Bestattungen zugelassen (Terminaufteilung auf Vormittag und Nachmittag).

(3) Leichen, die nicht binnen 5 Werktagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. In der Erde beigesetzte Urnen und Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch einen vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter, der in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt steht, ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist ist möglich, wenn die zuerst bestattete Leiche mindestens 2,20 m tief bestattet wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung ist nicht zulässig.

(4) Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Benutzungszwang wird festgelegt für

a) das Herrichten von Gräften für Erd- und Urnenbestattung

- b) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) der Erd- und Urnengräber
- c) Ausschmückung des Aussegnungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- d) Beisetzen von Urnen

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre, für Aschen 10 Jahre, jeweils ab dem Tag der Bestattung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (5) Umbettungen von Leichen werden durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bestatter durchgeführt, der in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt steht. Umbettungen von Aschen erfolgen ausschließlich durch die städtische Friedhofsverwaltung, hierfür wird ein Benutzungszwang festgesetzt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren und der Umbettungskosten haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengräber (für eine Beisetzung)
 - b. Reihentiefgräber (für zwei Beisetzungen)
 - c. Doppelgräber (für zwei Beisetzungen)
 - d. Doppeltiefgräber (für vier Beisetzungen)
 - e. Dreifachgräber (für drei Beisetzungen) nur Friedhof Fuldaer Straße und Wernarz
 - f. Urnenerdgräber (für vier Urnen)
 - g. Urnenerdgräber (für eine Urne)
 - h. Urnenerdgräber im Friedpark (für eine Urne)
 - i. Urnenerdgräber im Anonymfeld (für eine Urne)
 - j. Gräfte
 - k. Ehrengräber
 - l. Kindergräber (für eine Beisetzung bis 10 Jahre)

- m. Baumbestattung (bis zu 2 Urnen)
- n. Gemeinschaftsurnenfeld (bis zu 2 Urnen)
- o. Reihengräber für namenlose Erdbestattungen

(3) Urnenbeisetzungen in Reihen-, Doppelgräber und Grüften sind grundsätzlich möglich.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Umwandlung der Grabart (z.B. Doppelgrab in Einzelgrab) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Grabgebühr für die Dauer der Ruhezeit. Hierüber wird eine Graburkunde ausgehändigt. Die Grabgebühren berechnen sich nach der am Todestag des Bestatteten geltenden Gebührensatzung. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der Friedhofssatzung an. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Anschriftenänderungen der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel für Erdgräber für 20 Jahre (mindestens zehn Jahre), Urnengräber für 10 Jahre und Grüfte für 40 Jahre (mindestens 20 Jahre) wieder erworben (verlängert) werden, soweit kein dringendes öffentliches Bedürfnis entgegensteht. Die Grabgebühren berechnen sich nach der am Tag nach dem Ablauf des Nutzungsrechts geltenden Gebührensatzung.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht bekannt, wird durch öffentliche Bekanntmachung und sechswöchigem Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen.

(4) Eine Verlängerung ist auch vor Ablauf des Nutzungsrechts möglich. Die Grabgebühren berechnen sich nach der am Tag der vorzeitigen Verlängerung geltenden Gebührensatzung.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und als solchen benennen. Wird keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind),
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Im Zweifelsfall erwirbt der Einzahler der Grabgebühren das Nutzungsrecht.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, zur Tragung der hierfür anfallenden Kosten und Grabgebühren sowie zur Abräumung der Grabstätte bei Aufgabe.

(8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet und das Grab abgeräumt werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Innerhalb der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt ohne Gebührenerstattungsanspruch verzichtet werden. Die Grabanlage kann vorzeitig abgeräumt und aufgelöst werden; das Grabmal kann bis zum Ende der Ruhezeit stehen bleiben. Hierfür fällt eine Gebühr laut der Friedhofsgebührensatzung an.

(9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Stadt über die Grabstätte.

(10) Auf Grund der Anordnung nach Art. 11 Abs. 2 BestG vom 27.01.1993 sind auf dem Friedhof Fuldaer Straße bis auf weiteres nur noch folgende Bestattungen möglich:

- a) Erdbestattungen in Grüften, wenn die vorherige Prüfung durch die Stadt Bad Brückenau im Einzelfall ergeben hat, dass sich diese in einem trockenen Zustand befindet,
- b) letztmalige Erdbestattungen in Reihentiefgräbern, soweit diese bereits einmal entsprechend ihrer Nutzungsart, auf der „unteren Bestattungsebene“ belegt sind,
- c) in Doppeltiefgräber, wenn die Voraussetzungen hier vorliegen; siehe Buchstabe b; dieser gilt analog mit der Maßgabe, dass das Doppeltiefgrab hierbei als zwei Reihentiefgräber gilt.
- d) Urnenbestattungen sind uneingeschränkt möglich.

§ 15 Reihen-, Doppel-, Dreifach-, Reihentief-, Doppeltief- und Kindergräber

(1) In Reihentiefgräber, Doppeltiefgräber können innerhalb der Ruhezeit zwei Beisetzungen übereinander erfolgen.

(2) Länge der Gräber (einschl. Grabmal):

- Allgemein: 2,00 m
- Fuldaer Straße: 2,00 m
- Römershag: 2,00 m
- Wernarz: 2,00 m
- Waldfriedhof: 2,20 m
- Waldfriedhof Abteilung 2: 2,30 m

(3) Breite der Gräber (ohne Zwischenpfad):

- Reihengräber: 1,00 m
- Doppelgräber: 2,00 m
- Reihengräber Waldfriedhof: 0,90 m
- Doppelgräber Waldfriedhof: 2,10 m
- Doppelgräber Waldfriedhof Abt. 2: 2,30 m
- Dreifachgräber: 3,00 m

(4) Abstand zwischen den Gräbern (Zwischenpfad): 0,50 m

(5) Länge (einschl. Grabmal) und Breite der Grabeinfassungen: entsprechen der Grabgröße (Abs. 2 und 3)

(6) Pflanzfläche:

- Allgemein: innerhalb der Einfassung
- Gräber ohne Einfassung: entsprechend der Abmessungen nach Abs. 2 und Abs. 3

(7) Grabplatten oder vollflächige Auffüllungen der Pflanzfläche mit losen Steinen sind zulässig. Es dürfen keine luftdurchlässigen Folien verwendet werden.

(8) Kindergräber bis zum 10. Lebensjahr haben eine Größe von 1,00 x 0,60 m.

§ 16 Urnenerdgräber, Grabgröße

(1) In Urnenerdgräber können innerhalb der Ruhezeit vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Länge der Gräber einschl. Grabmal: Allgemein: 1,00 m

(3) Breite der Gräber ohne Zwischenpfad: Allgemein: 0,60 m

(4) Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 bis 0,45 m.

- (5) Höhe der Grabeinfassungen: Allgemein: 0,15 bis 0,20 m
- (6) Länge und Breite der Grabeinfassungen: entsprechend der Grabgröße (Abs. 2 und 3)
- (7) Die Pflanzfläche hat innerhalb der Einfassung zu liegen
- (8) Grabplatten oder vollflächige Ausfüllung der Pflanzfläche mit losen Steinen sind zulässig

§ 17 Friedpark, Anonymfeld, Gemeinschaftsurnenfeld,
Baumbestattung, namenlose Erdbestattung

(1) Urnenerdgräber im Friedpark haben eine Größe von 0,50 x 0,50 m für jeweils eine Urne und sind mit Steinen abgedeckt. Kleiner Blumenschmuck und Grablichter können nur auf der vorgegebenen Fläche abgestellt werden.

(2) Urnenerdgräber im Anonymfeld haben eine Größe von 0,40 x 0,40 m für jeweils eine Urne aus biologisch abbaubaren Material ohne Schmuckgefäß. Die Grabanlage wird nicht gekennzeichnet.

(3) Urnenerdgräber im Gemeinschaftsurnenfeld haben eine Größe von 0,50 x 0,50 m.
Ein Urnenfeld kann mit einer bzw. zwei Urnen belegt werden. Die Urne und Überurne muss biologisch abbaubar sein. Holzkreuze sind vorübergehend geduldet und werden spätestens drei Monate nach der Beisetzung entfernt.

(4) Bestattungen von Aschenurnen sind unter besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen, Überurnen sind nicht zugelassen. Baumgrabstätten werden auf dem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich angeboten.

In einer Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen. Der Erwerb zusätzlicher angrenzender Baumgräber ist möglich. Jedes Baumgrab kann nach zehn Jahren einzeln verlängert werden, auch wenn ursprünglich mehrere zusammen vergeben wurden.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und dem Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Pflege und Gestaltung des Gemeinschaftsurnenfeldes, der Urnenerdgräber im Anonymfeld und der Baumbestattung wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätte keinen Einfluss.

(6) Die namenlose Erdbestattung erfolgt in einem Reihen- bzw. Reihentieffgrab nur im Friedhof Römershag. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung eingeebnet. Die Grabanlage wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen eines Holzkreuzes, sowie Hinweistafeln oder Anpflanzungen bzw. Grabschmuck sind nicht zulässig.

(7) Namenstafel mit Vor- und Familiennamen sind bei Bestattungen im Bereich des Friedparks, des Urnengemeinschaftsfeldes und der Baumbestattung auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten möglich. Der Namenszug wird auf einen im Umfeld dieser Bestattung stehenden Quaderstein vermerkt. Der Schriftzug mit dem Vor- und Familiennamen der Verstorbenen wird durch die Friedhofsverwaltung bestellt, angebracht und dem Auftraggeber berechnet. Die Schriftzüge für alle Namenswiedergaben sind einheitlich. Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird der Namenszug entfernt.

§ 18 Gräfte und Ehrengräber

(1) Gräfte sind Eigentum der Stadt Bad Brückenau. Diese hat für den baulichen Unterhalt zu sorgen.

(2) Die Zuerkennung einer Grabstätte als Ehrengrab obliegt dem Stadtrat. Soweit die Pflege und Unterhaltung nicht durch Angehörige oder gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, trägt die Stadt die Kosten für die Dauer der erstmaligen Nutzungszeit. Treffen die Angehörigen nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit keine Entscheidung, entscheidet der Stadtrat über das weitere Vorgehen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19 wurde lt. erster Änderungssatzung vom 24.06.2014 ersatzlos gestrichen.

VI. Grabmale

§ 20 Größe

(1) Stärke der Grabmale: 0,12 bis 0,25 m

(2) Höhe der Grabmale:

- a) Allgemein: bis 0,90 m, Kreuze bis 1,50 m
- b) Urnengräber: bis 0,80 m
- c) Kindergräber: bis 0,80 m

(3) Breite der Grabmale:

- a) Reihengräber: bis 0,80 m
- b) Doppelgräber: bis 1,50 m
- c) Dreifachgräber: bis 2,00 m
- d) Urnenerdgräber: bis 0,60 m
- e) Kindergräber: bis 0,60 m

(4) Grabmale sind nicht zulässig im anonymen Urnenfeld, dem Gemeinschaftsurnenfeld, dem Friedpark, der Baumbestattung und im Bereich der namenlosen Erdbestattung (§ 17).

§ 21 Inschriften

(1) Inschriften, Ornamente und Symbole dürfen sowohl eingemeißelt als auch aufgesetzt werden. Sie sollen nicht aufdringlich groß gestaltet sein.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. Insbesondere hetzerische oder anstößige Texte sind nicht zulässig.

(3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten und unauffällig angebracht werden.

§ 22 Anmeldungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, die den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, ist spätestens drei Wochen vor der Aufstellung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten anzumelden. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Brückenau.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- c. Angaben zur Fundamentierung.
- d. Nachweis über Anforderung an das Grabmaterial (§ 19 Abs. 5)

(3) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung. Innerhalb von vier Wochen nach der Aufstellung des Grabmales ist durch einen Sachkundigen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und eine Abnahmebescheinigung nachzureichen.

(4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen.

(5) Soweit Abweichungen von Bestimmungen dieser Satzung die Würde des Friedhofes und dessen Gesamtbild nicht beeinträchtigen, können im Einzelfall Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.

§ 23 Vorläufige Grabmale

(1) Vorläufige Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(2) Für den Friedpark, das Anonymfeld, die Baumbestattung und die namenlose Erdbestattung sind vorläufige Grabmale nicht zugelassen. Für das Gemeinschaftsurnenfeld gelten die besonderen Bestimmungen des § 17.

§ 24 Standsicherheit

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen – TA Grabmale) ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen oder zu befestigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Soweit es aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist, sind vor dem Öffnen eines Grabes vorhandene Grabmale und Einfassungen, ggf. auch von Nachbargräbern, auf Kosten des Bestattungspflichtigen zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf von Ruhezeit und Nutzungsrecht sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und das Grab einzuebnen. Gemeinschaftliche Einfassungen und Fundamente dürfen nicht entfernt werden. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der letzte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Ist bei Vergabe des Nutzungsrechts abzusehen, dass nach Ablauf der Ruhezeit keine kostenpflichtigen Nutzungsberechtigten mehr vorhanden sind, werden Kosten für die Abräumung des Grabes mit erhoben.

(4) Grabmale, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder die als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofs zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden. Über die Einstufung als Denkmal entscheidet im Zweifelsfalle die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Erhaltungswürdigkeit eines Grabmales wird registriert und dem Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und in gutem Pflegezustand dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordene oder überalterte Pflanzen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Pflanzen des Grabes dürfen nicht aus dem Grabbereich herausragen. Die Pflanzhöhe soll in der Regel 0,40 m nicht überschreiten, Sträucher und Gehölze sollen nicht über 1,00 m hoch sein.

(3) Für die Herrichtung, Instandhaltung und die abschließende Abräumung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Nicht zugelassen sind das Auslegen von Grabstätten mit künstlichem Rasen oder ähnlichen Belägen, die Verwendung von Blumenschmuck aus unverrottbarem Material sowie das Aufstellen von Gegenständen, die der Würde des Friedhofes widersprechen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) In den Friedhöfen mit Splittwegen entfernen die Nutzungsberechtigten aufkommenden Bewuchs bis zu einem Abstand von 0,30 m um das Grab.

(8) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. Abgestellte Geräte oder Gefäße dürfen die Hecken- und Rasenpflege nicht behindern. Im Rasenbereich dürfen keine Gegenstände (Blumentöpfe, Laternen usw.) aufgestellt bzw. aufbewahrt werden.

§ 28 Abfallentsorgung

(1) Übliche Mengen Grünabfälle aus dem Friedhof können in den dazu bestimmten Abfallbehältern bzw. Abfallgruben entsorgt werden.

(2) In den Abfallkörben können Friedhofslichter, Kunststoffblumentöpfe und kleineres Verpackungsmaterial entsorgt werden. Sperriges Material wie Pflanzenpaletten, Kränze und Gestecke dürfen neben die Restmüllbehälter gelegt werden, nachdem pflanzliches Material entfernt worden ist. Wieder verwertbare Verpackungen sind zu bevorzugen.

(3) Erde und Steine müssen durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch dessen Beauftragte (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt werden (keinesfalls in den Grünabfällen oder Restmülltonnen entsorgen).

(4) Für über das übliche Maß hinausgehende Abfallmengen werden die tatsächlich entstehenden Kosten verrechnet, dies gilt auch für notwendige Sortierarbeiten und Entsorgungskosten bei Falschablagerungen.

(5) Gewerbetreibende haben von ihnen anlässlich ihrer Arbeiten auf dem Friedhof mitgeführtes Verpackungsmaterial, Erdaushub (ausgenommen Bestatter) oder sonstigen Abfall nicht über die städtischen Abfallkörbe oder Abfallgruben zu entsorgen. Der mitgeführte bzw. bei den gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen entstehende Abfall ist von ihnen mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 29 Schadensbehebung/Haftung

(1) Durch Bestattungen entstandene Schäden bzw. durch Grabsetzungen entstandene Vertiefungen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Auswirkungen auf Nachbargräber und Wege. Gefahrenstellen kann die Stadt ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

(2) Die Gewerbetreibenden und Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Soweit diese für die Schadensregulierung nicht aufkommen, haften ersatzweise die Auftraggeber (Grabnutzungsberechtigten).

(3) Im Übrigen haften alle Verursacher für entstandene Schäden.

§ 30 Vernachlässigung/Ersatzvornahme

(1) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, kann sie die Stadt nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten oder abräumen und einebnen. Die Stadt kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten entschädigungslos entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Verwelkten Blumenschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht sowie im Rasenbereich oder in den Hecken abgestellte Gegenstände, kann die Stadt ohne Einhaltung einer Frist entfernen.

VIII. Leichenhaus und Aussegnungshallen, Trauerfeiern

§ 31 Benutzung

(1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Es darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder des Bestatters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Friedhofs-Öffnungszeiten nach Absprache mit dem Bestatter sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Das Öffnen und Schließen des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshallen, sowie die Bedienung technischer Einrichtungen (Kühltruhe) erfolgt durch den Bestatter.

(5) Aus hygienischen Gründen erforderlich werdende Sonderreinigungen oder Desinfektionen veranlasst der für die Beisetzung/Überführung beauftragte Bestatter.

(6) Zur Vornahme der Leichenschau, der Verbringung des Verstorbenen in das Leichenhaus, die Aufbahrung ohne Einsargung am Sterbeort wird auf die Verordnung der Stadt über das Leichenwesen verwiesen.

§ 32 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können nur in der Aussegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 1 Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten mit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehendem Nutzungsrecht richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung bis zum Ablauf der laufenden Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Bad Brückenau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Naturereignisse, dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder im Vollzug dieser Satzung erlassene Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt
bzw. mit zur Arbeitsverrichtung notwendigen Fahrzeugen die Schrittgeschwindigkeit nicht einhält,
 - b) Waren bzw. Dienstleistungen verkauft, anbietet oder Druckschriften (ausgenommen Sterbebildchen) verteilt,
 - c) während der Bestattung störende Arbeiten durchführt,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder von außerhalb der Friedhofes hierher verbringt,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - f) lärmt, Alkohol trinkt, lagert, musiziert oder Tonwiedergabegeräte benutzt (ausgenommen würdige Musik bei der Bestattung),
3. entgegen § 6 Abs. 5 andere Veranstaltungen durchführt
4. als Gewerbetreibender bzw. Dienstleister entgegen § 7 Abs. 1 und 3 trotz fehlender fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Zuverlässigkeit oder Qualifikation tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzuverlässig lagert,
5. Umbettung entgegen § 12 Abs. 2 ohne Zustimmung vornimmt,
6. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 ohne rechtzeitige Anmeldung errichtet oder verändert bzw. nach Abs. 2 und 3 erforderliche Nachweise nicht vorlegt,
7. Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
8. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in guten und verkehrssicheren Zustand hält,
9. die Abfallentsorgung entgegen § 28 vornimmt,
10. verursachte Schäden nicht entsprechend § 29 Abs. 1 behebt.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.12.1986 zuletzt geändert am 20.11.1996 außer Kraft.

Bad Brückenau, den 26.11.2012
Stadt Bad Brückenau

Brigitte Meyerdierks,
Erste Bürgermeisterin

Friedhofsatzung der Stadt Bad Brückenau vom 26.11.2012
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2014